

9. Änderungsbeschluss

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 24. August 2012 festgestellte und zuletzt durch den 8. Änderungsbeschluss vom 08.02.2022 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

**Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis
Stadt Bedburg**

Gemarkung Bedburg

Flur 5	Flurstücke	32, 33, 34, 151, 152, 153, 154, 155, 156 und 184
Flur 42	Flurstücke	67, 68, 69, 70, 71, 133 und 142
Flur 56	Flurstücke	36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49 und 50

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 57 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft Erftaue-Glesch aus. Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für die ausgeschlossenen Grundstücke aufgehoben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung gem. § 8 Abs. 1 FlurbG.

Der Erftverband plant die Umgestaltung der Erft im bergbaubeeinflussten Bereich, welche zu den wesentlichen Wasserbewirtschaftungsaufgaben in Nordrhein-Westfalen gehört und Bestandteil des Maßnahmenprogramms des Landes zur Realisierung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie ist. Unter

anderem sollen Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch das vorliegende vereinfachte Flurbereinigungsverfahren ermöglicht, sowie Landnutzungskonflikte aufgelöst werden. In dem Bereich der ausgeschlossenen Flurstücke verfolgt der Erftverband in absehbarer Zeit keine Umsetzung dieser Maßnahmen. Darüber hinaus sind die auszuschließenden Flächen als Tauschland ungeeignet, so dass die neue Abgrenzung weiterhin dem Zweck der Flurbereinigung entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen. Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.



Regierungsvermessungsdirektorin

Dieser Änderungsbeschluss mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:
<https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren>

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.